

Schul- und Betreuungsgeldverordnung (gültig ab 01.03.2026)

1. Grundsätze

1. Für jedes die Schule besuchende Kind ist ein monatliches Schul- und Betreuungsgeld zu bezahlen.
- 1.2. Das Schul- und Betreuungsgeld wird jeweils zum 15. des Monats fällig bzw. wird per Lastschriftmandat eingezogen.

Empfänger: Förderverein Camminer Storchenschule e.V.
IBAN: DE 32 1406 1308 0000 16 85 64
BIC: GENODEF1GUE (Volks- und Raiffeisenbank eG, Güstrow)
Verwendungszweck: Schul- und Betreuungsgeld (Monat)

3. Über die Höhe der Schul- und Betreuungsgelder entscheidet der Förderverein.
- 1.4. Eine Erhöhung des Schul- und Betreuungsgeldes ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen. Sie darf nur im Rahmen notwendiger Kostensteigerungen erfolgen.

2. Höhe des Schul- und Betreuungsgeldes

- 2.1. Die Höhe des Schul- und Betreuungsgeldes ist abhängig vom Familiennettoeinkommen. Genauer ist der Schul- und Betreuungsgeldtabelle zu entnehmen.
- 2.2. Zum Nettoeinkommen zählen: Lohn, Gehalt, einmalige Zahlungen, Renten, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Bürgergeld (ehem. Hartz IV), Einnahmen aus Vermögen, Nebenverdienste und Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit.

Zum Nettoeinkommen zählen nicht: Wohngeld, Kindergeld.

Bei der Berechnung des zugrunde zulegenden Nettoeinkommens werden vorher die Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder abgezogen. Die Höhe des Einkommens ist auf Verlangen des Fördervereins nachzuweisen.

2.3. Schul- und Betreuungsgeldtabelle (gültig ab 01.03.2026)

monatliches Familien Netto-Einkommen	Schul- und Betreuungsgeld Grundschule	Schul- und Betreuungsgeld Orientierungsstufe
bis 2.500,- €	170,- €	190,- €
bis 2.999,- €	200,- €	220,- €
ab 3.000,- €	230,- €	250,- €

- 2.4. Alle darüber hinaus gehenden Kosten für die Schüler entsprechen in ihrer Höhe grundsätzlich denen der öffentlichen Schulen (Arbeitshefte, Klassenfahrten etc.).
3. **Ermäßigung des Schul- und Betreuungsgeldes**
- 3.1. Erziehungsberechtigten mit niedrigem Einkommen kann auf Antrag Schul- und Betreuungsgeldermäßigung gewährt werden.
- 3.2. Ermäßigungen sind schriftlich und jeweils **bis zum 31.07.** für das folgende Schuljahr **neu** zu beantragen. **Die Ermäßigung wird für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) gewährt.**
- 3.3. Bei Anmeldung mehrerer Kinder an der Schule wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Für das erste Kind ist der Schul- und Betreuungsgeldbetrag gemäß der Schul- und Betreuungsgeldtabelle fällig. Für jedes weitere Geschwisterkind wird pro Kind der geringste Betrag der jeweiligen Schulform (gemäß Pkt. 2.3: Grundschule 170,- € / Orientierungsstufe 190,- €) erhoben.
- 3.4. Bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes oder fehlendem Einkommensnachweis zum 31.07. wird automatisch der volle Schul- und Betreuungsgeldbetrag fällig.